

Stellplatzsatzung
der Gemeinde Gangelt
nach § 48 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)
vom 30.03.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 48 und 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gangelt am 29.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, notwendige Stellplätze

- (1) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Gangelt.
- (2) Die Satzung regelt die Anzahl der notwendig nachzuweisenden Stellplätze. Demnach sind im Gebiet der Gemeinde Gangelt bei Wohngebäuden je Wohneinheit mindestens 2 Stellplätze nachzuweisen. Doppelhaushälften und Reihemittelhäuser gelten jeweils als ein Wohngebäude.
- (3) Die Anzahl der notwendig nachzuweisenden Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder für alle übrigen Gebäudearten ergibt sich aus der Anlage zur Verordnung über notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (StellplatzVO NRW) vom 14.03.2022.
- (4) Bei unterschiedlichen Nutzungen ist der Stellplatznachweis entsprechend jeder Nutzungsart gesondert zu führen. Für zeitlich sich nicht überlagernde Nutzungen kann der Stellplatznachweis auf derselben Fläche geführt werden. Die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf ist hier maßgebend für den Stellplatznachweis.
- (5) Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

§ 2 Herstellungspflicht und Begriffe

(1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Abstellplätze) hergestellt werden.

(2) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen. Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen und/oder Fahrrädern. Fahrradabstellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen, und die

1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig über Rampen oder durch Aufzüge verkehrssicher und erreichbar sind,

2. einen sicheren Stand (Halte-/Anlehnavrichtung) und eine Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,

3. einzeln leicht zugänglich sind und

4. eine Fläche von mindestens 1,5 m² pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben. In begründeten Einzelfällen (z.B. Abstellsysteme) kann diese Mindestgröße reduziert werden.

(3) Notwendige Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.

(4) Für Stellplätze, deren Nutzung Menschen mit Behinderungen vorbehalten ist, gilt ausschließlich die Verordnung über notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (StellplatzVO NRW) vom 14.03.2022. Die §§ 13, 88 Sonderbauverordnung NRW bleiben unberührt. Stellplätze für Personenkraftwagen für Menschen mit Behinderung müssen in der Nähe eines Gebäudeeingangs angeordnet und barrierefrei sein. Weitergehende Anforderungen nach diesem Gesetz oder nach Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes bleiben unberührt.

§ 3 Stellplätze für Elektrofahrzeuge

Müssen aufgrund von § 48 Abs. 1 BauO NRW notwendige Stellplätze hergestellt werden, so ist bei baulichen Anlagen, bei denen sich ein Stellplatzbedarf ergibt, pro 10 Stellplätzen zwingend einer dieser Stellplätze für ein Elektrofahrzeug anzulegen.

§ 4 Standort, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen

- (1) Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze/Abstellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.
- (2) Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.
- (3) Fahrradabstellplätze müssen den Vorgaben gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 entsprechen.
- (4) „Gefangen“ ist ein Stellplatz, wenn die Zufahrt davor ebenfalls als Stellplatz angerechnet wird. Beide Stellplätze müssen der gleichen Wohneinheit zugeordnet sein. Bei Gebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten ist maximal ein gefangener Stellplatz je fünf Wohneinheiten zulässig.

§ 5 Ablösung von notwendigen Stellplätzen, Ablösebeträge

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder notwendiger Fahrradabstellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten/unverhältnismäßigem Mehraufwand möglich, so kann auf die Herstellung von Stellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Gemeinde einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen.
- (2) Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 2 BauO NRW.
- (3) Die Ablöseverpflichtung gilt für alle Ortschaften der Gemeinde Gangelt.
- (4) Maßstab für den Ablösebetrag sind die tatsächlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs je Stellplatz.
- (5) Der Ablösebetrag wird mit der Erteilung der Baugenehmigung fällig.
- (6) Über die Ablösung entscheidet die Gemeinde.

§ 6 Öffentlich-rechtliche Sicherung von Stellplätzen

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder notwendiger Fahrradabstellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten/unverhältnismäßigem Mehraufwand möglich, so können die notwendigen Stellplätze/Abstellplätze mit der Eintragung einer Baulast (öffentlich-rechtliche Sicherung) auf einem anderen Grundstück nachgewiesen werden, wenn das Baugrundstück maximal 300 m hiervon entfernt ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 22 BauO NRW handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

§ 8 Übergangsvorschriften

(1) Diese Satzung findet auf Bauvorhaben, bei denen der Bauantrag vor Inkrafttreten dieser Satzung beim Kreis Heinsberg als untere Bauaufsichtsbehörde eingegangen ist, nur dann Anwendung, wenn diese Satzung eine für den Bauherrn günstigere Regelung enthält.

(2) Ist über die Zulässigkeit eines Vorhabens bereits durch Vorbescheid entschieden oder wird ein Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides vor Inkrafttreten dieser Satzung gestellt, so gilt Abs. 1 entsprechend, soweit sich der Vorbescheid auch auf die Lage und Anzahl der Stellplätze erstreckt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Gangelt vom 04.04.2019 über die Ablösung von Stellplätzen in der Gemeinde Gangelt außer Kraft.